

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Augsten (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Mühlbauer (SPD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

RCO Recycling-Centrum GmbH (RCO) - IV. Gemeldete Verstöße durch Dritte und Rolle der Kontrollbehörden

Die **Kleine Anfrage 2214** vom 6. März 2012 hat folgenden Wortlaut:

Im Jahr 2011 wurden durch Dritte zahlreiche Verstöße der Firma RCO beim Anlagenbetrieb festgestellt (falsche Lagerung gefährlicher Big Bags, illegale Vermischung von Abfällen, illegale Abwasserentsorgung, Überschreitungen von PAK-Werten und krebserregenden Fasern in der Luft auf dem Betriebsgelände, regelmäßige und dauerhafte Staub-, Faser- und Gasemissionen sowie offenstehende Hallentore der Immobilisierungsanlage). Im Gegensatz dazu führten insgesamt zehn Kontrollen durch das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis im Jahr 2011 zu keinerlei Beanstandungen. Die Kontrollergebnisse des Landratsamts Saale-Holzland-Kreis stehen somit im Widerspruch zu den Beobachtungen Dritter. Uns ist bekannt, dass Verstöße der Firma RCO ausschließlich durch Dritte nachgewiesen wurden und das Landratsamt diese erst sehr spät zur Kenntnis genommen hat.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie schätzt das Umweltministerium die Anlagenüberwachung der Firma RCO durch das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis ein?
2. Wie erklärt sich das Umweltministerium den Widerspruch der Kontrollergebnisse des Landratsamts Saale-Holzland-Kreis und der Vielzahl gemeldeter Verstöße durch Dritte?
3. Welches Vorgehen empfiehlt die Landesregierung Dritten bezüglich der Meldung von Verstößen der Firma RCO?
4. Welchen Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Qualität der Kontrollen von Entsorgungsfachbetrieben leitet die Landesregierung aus den Vorfällen bei der Firma RCO ab?
5. Hat sich das Modell, dass die Landratsämter seit der Abschaffung der Staatlichen Umweltämter zugleich Genehmigungsbehörde und Aufsichtsbehörde sind, in der Praxis bewährt?
6. Verfügen die Landkreise über ausreichend qualifiziertes Fachpersonal um den Aufsichtspflichten nachzukommen? Inwieweit ist das in den unteren Fachbehörden vorhandene Personal hinsichtlich der Ausbildung ausreichend qualifiziert und differenziert, um den gestiegenen Anforderungen nach der Kommunalisierung der Umweltämter gerecht zu werden?
7. Wird die Notwendigkeit gesehen, den Landratsämtern spezifische Vorgaben zur Stellenausschreibung bzw. -besetzung zu machen, um in den unteren Fachbehörden ausreichend differenzierte Fachkenntnisse zu sichern?

8. Wie bewertet die Landesregierung die Forderung nach Bodenuntersuchungen innerhalb und außerhalb des Firmengeländes? Inwiefern sind Bodenuntersuchungen angezeigt? Kann das Unternehmen zur Übernahme der dabei anfallenden Kosten verpflichtet werden?
9. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung hinsichtlich früherer Bodenbelastungen des ehemals militärisch genutzten Geländes vor (hier Verweis auf ein vorhandenes Bodengutachten von 1991 oder 1992)?

Das **Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. Mai 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Landesregierung hat im Mai 2008 mit der Kommunalisierung von Aufgaben im Umweltbereich die Zuständigkeiten für die Überwachung und Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftiger Anlagen im Wesentlichen an die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen. Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis (LRA SHK) bekam 170 Anlagen vom Staatlichen Umweltamt Gera in seinen Zuständigkeitsbereich übergeben. Dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz war bewusst, dass eine vertiefte Anlagenkenntnis eine geraume Zeit in Anspruch nimmt und die Erfüllung der neuen Aufgaben auch entsprechende rechtliche und fachtechnische Kenntnisse erfordert. Aus diesem Grund hat das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA), auch auf Bitte der Landesregierung, einen umfangreichen Beitrag bei der Schulung und Einarbeitung der kommunalen Behördenmitarbeiter geleistet.

Zum Zeitpunkt der Übernahme der Verantwortlichkeit für die Anlagen der RCO waren keine gravierenden Probleme bekannt. Insofern bestand hier keine prioritäre Überwachungsnotwendigkeit. Erst mit Bekanntwerden der Beschwerden im April 2011 wurde klar, dass ordnungsrechtlich in den Anlagenbetrieb eingegriffen werden muss, was auch mit den verwaltungsrechtlich zur Verfügung stehenden Mitteln geschehen ist.

Zu 2.:

Nach Bekanntwerden der Beschwerden und der öffentlichkeitswirksamen Beiträge in den Medien hat das LRA SHK umfangreiche und vertiefte Überprüfungen des Anlagenbetriebs durchgeführt. Die Beschwerden der Bevölkerung waren dabei im Endeffekt für die Ursachenermittlung hilfreich und zielführend. Als Erstes war abzuklären, inwieweit der Anlagenbetreiber seine Anlagen genehmigungskonform betreibt und ob alle umweltrelevanten Nebenbestimmungen und Auflagen eingehalten werden. So wurde letztendlich auch erkannt, dass die Lagerung und Verarbeitung von gefährlichen und zum Stauben neigenden Abfällen nur in einer entsprechenden Halle zulässig ist. Im Ergebnis der Anordnungen des LRA SHK und des Gerichtsbeschlusses des Verwaltungsgerichtes Gera sind die Umweltbehörden derzeit mit dem Anlagenbetreiber dabei, den ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb zeitnah wiederherzustellen.

Zu 3.:

Grundsätzlich gilt, dass bei Belästigungen der Nachbarschaft durch Gewerbe- und Industriebetriebe erst einmal der Kontakt zum Verursacher gesucht werden sollte. Hilft dieser der Belästigung nicht ab, ist die jeweils zuständige Überwachungsbehörde zu informieren. Diese ist verpflichtet, zur Aufklärung der Angelegenheit von Amts wegen tätig zu werden. Insofern sind Verstöße der RCO beim LRA SHK zu melden.

Zu 4.:

Die Einführung der Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben im Abfallrecht hatte die Etablierung eines Qualitätssiegels zum Ziel und damit eine Verringerung des behördlichen Kontrollaufwands. Die Erfahrungen aus dem Vollzug in den letzten Jahren haben allerdings gezeigt, dass, soweit Verstöße von Entsorgungsunternehmen gegen geltendes Recht bekannt wurden, zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe ähnlich häufig davon betroffen waren wie nicht zertifizierte Unternehmen. Die Qualität der behördlichen Überwachung der zertifizierten Entsorgungsfachbetriebe muss daher den gleichen Ansprüchen genügen wie die Kontrolle der nicht zertifizierten Betriebe und wird im Einzelfall als verbesserungswürdig eingeschätzt.

Zu 5.:

Das Modell, dass die Landratsämter seit der Abschaffung der Staatlichen Umweltämter zugleich Genehmigungsbehörde und Aufsichtsbehörde sind, hat sich grundsätzlich bewährt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde nicht in allen Fällen zusammenfallen.

Im konkreten Fall ist das LRA SHK Überwachungsbehörde und das TLVwA Genehmigungsbehörde, da es sich bei der RCO-Anlage um eine Anlage nach Spalte 1 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) handelt.

Zu 6.:

Aus Sicht der Landesregierung verfügen die Landkreise über ausreichend qualifiziertes Fachpersonal, um den Aufsichtspflichten nachzukommen.

Im Übrigen verweise ich auf die Antworten zu den Fragen 1 und 7.

Zu 7.:

§ 111 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) bestimmt, dass die Landkreise bei der Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben das fachlich geeignete Personal anstellen müssen, das erforderlich ist, um den geordneten Gang der Geschäfte zu gewährleisten.

Die Notwendigkeit, den Landratsämtern spezifische Vorgaben zur Stellenausschreibung bzw. -besetzung zu machen, wird seitens der Landesregierung nicht gesehen.

Zu 8.:

Das LRA SHK als zuständige untere Bodenschutzbehörde sieht derzeit keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage der RCO, die ein behördliches Handeln und Untersuchungen nach § 9 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) begründen würden.

Sollten sich Anhaltspunkte für Kontaminationen des Bodens ergeben, wird das LRA SHK die zur Ermittlung des Sachverhalts geeigneten Maßnahmen ergreifen. Kosten, die im Rahmen der Amtsermittlung (§ 9 Abs. 1 BBodSchG) entstehen, hat die zuständige Behörde zu tragen.

Zu 9.:

Dem LRA SHK liegen folgende relevante Gutachten vor:

a) Altlastengutachten im Rahmen des Programms der Altlastenuntersuchung der ehemaligen NVA-Liegenschaften vom 17. Mai 2000

Auftraggeber: Wehrbereichsverwaltung 7 der Bundeswehr, vertreten durch die OFD Erfurt, Auftragnehmer: BIGUS GmbH

Gegenstand des Gutachtens waren die Brandplätze II und III, die jedoch nicht mit dem Betriebsgelände der RCO in Verbindung stehen und auf denen in den Jahren 2000/2001 Sanierungen erfolgten.

b) Altlastengutachten MUNA Bad Klosterlausnitz vom Juni 1992

Auftraggeber: Dipl.-Ing. Müller, Auftragnehmer: IFUA Bielefeld/Bitterfeld

Gegenstand des Gutachtens waren die Beprobungen an neun Schwerpunkten innerhalb und außerhalb des jetzigen RCO-Betriebsgeländes.

Zusammenfassend kommt das LRA SHK, in Auswertung der vorgenannten Gutachten, zu dem Ergebnis, dass es außerhalb des RCO-Betriebsgeländes erhöhte PAK-Werte gibt. Für das RCO-Betriebsgelände selbst konnte keine Überschreitung festgestellt werden.

In Vertretung

Richwien
Staatssekretär